

ABSENDER:

Landesamt für Besoldung
und Versorgung Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49

40192 Düsseldorf

Ort - Datum

Personalnummer:

Sonderzahlung 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich bezüglich der Sonderzahlung für das Jahr 2006 die Auszahlung der Differenz zwischen der bereits an mich geleisteten Zuwendung und eines Betrages i.H.v. 84,29 v.H. der nach dem Besoldungsrecht für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge bzw. der nach den für den Monat Dezember vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften zustehenden laufenden Versorgungsbezüge.

Begründung:

Nach dem Sonderzahlungsgesetz erhalte ich nur noch 30 % der Dezember-Bezüge, während mir nach dem aufgehobenen Sonderzuwendungsgesetz für das Jahr 2006 ein weitaus höherer Betrag zugestanden hätte. Dies verstößt nach meiner Auffassung gegen den verfassungsrechtlich garantierten Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation gemäß Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz (GG), gegen den Gleichheitsgrundsatz in Art. 3 Abs 1 GG (unterschiedliche Behandlung von Beamten und Versorgungsempfängern) und gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung von Beamten und Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst. Nachdem zwischen der dbb tarifunion und der TDL abgeschlossenen TVL erhalten Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis bereits am 30. Juni 2003 bestanden hat in den Entgeltgruppen

E 1 bis E 8	95 %
E 9 bis E 11	80 %
E 12 bis E 13	50 %
E 14 bis E 15	35 %

...

des in den Kalendermonaten Juli, August, September gezahlten durchschnittlichen monatlichen Entgelts. Diese Jahressonderzahlung wird zudem dynamisiert. Die Sonderzahlung der Beamten/innen und der Versorgungsempfänger/innen ist dagegen seit 2006 wie folgt bemessen:

Während die Beamten/innen der Besoldungsgruppen A 2 bis A 6 eine Sonderzahlung in Höhe von 60 vH (bisher 84,29 vH) erhalten, beträgt sie für die Besoldungsgruppen A 7 und A 8 sowie für die Empfänger/innen von Anwärterbezügen 45 vH (bisher 70 vH) und für die übrigen Besoldungsgruppen 30 vH (bisher 50 vH) der für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge. Die Versorgungsempfänger/innen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 6 erhalten ebenfalls 60 vH (bisher 84,29 vH), der Besoldungsgruppen A 7 und A 8 39 vH (bisher 60 vH) und die übrigen Besoldungsgruppen 22 vH (bisher 37 vH) der für den Monat Dezember zustehenden Versorgungsbezüge.

Damit erhalten Beamte/innen eine geringere Jahressonderzahlung als die Angestellten. Damit wird dem Grundsatz „gleiches Gehalt bei gleicher Leistung“ wiederum - und zwar drastisch - zuwidergehandelt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Dezember 2002, AZ: 2 C 34.01 (ZBR 2003, 212 ff.) darf die Alimentation der Beamten nicht greifbar hinter der materiellen Ausstattung der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst zurückbleiben.

Der dbb nrw lässt zur Zeit bei verschiedenen Verwaltungsgerichten die Rechtmäßigkeit der Sonderzahlungen anhand von Musterverfahren überprüfen. Es sind Verfahren bei den Verwaltungsgerichten Arnsberg, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Köln und Minden anhängig.

Im Hinblick auf diese Musterverfahren und dem Fehlen einer Musterprozessvereinbarung erkläre ich mich mit dem Ruhen des Verfahrens einverstanden, wenn von meinem Dienstherrn auf die Geltendmachung der Einrede der Verjährung verzichtet wird.

Ich bitte insoweit um ausdrückliche Bestätigung.

Mit freundlichen Grüßen